



Weisung 3/2025 der ElCom

Übergangsfrist zur Erfüllung des Mindestanteils aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland von 20 Prozent (Mindestanteil 2)

18. März 2025

Die Verteilnetzbetreiber haben in der Grundversorgung einen Mindestanteil Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland abzusetzen. Reicht ihre erweiterte Eigenproduktion dafür nicht, so beschaffen sie die nötigen inländischen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge (Art. 6 Abs. 5 Bst. b StromVG). Gemäss Artikel 4a Absatz 2 StromVV beträgt der Mindestanteil aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland ab dem Tarifjahr 2026 20 Prozent der in der Grundversorgung abgesetzten Elektrizität (Mindestanteil 2). Ist zur Erreichung dieses Mindestanteils der Abschluss von Bezugsverträgen erforderlich, so müssen diese eine Laufzeit von mindestens drei Jahren haben.

Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Stromversorgungsverordnung reicht zur Erfüllung des Mindestanteils 2 eine alleinige Beschaffung von Herkunftsnnachweisen zur «Begründung» eines ansonsten technologieunspezifischen Bezugsvertrags nicht aus (Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien: Änderung der Stromversorgungsverordnung mit Inkrafttreten am 1. Januar 2025, Erläuternder Bericht vom 20. November 2024, S. 2 und S. 13).

Durch diese Vorgabe stehen gewisse Verteilnetzbetreiber vor der Situation, dass sie mittel- oder langfristige Bezugsverträge für Strom oder Herkunftsnnachweise allenfalls unter Verlustfolgen und/oder Nachteilen für die Endverbraucher auflösen und neue Verträge abschliessen müssen. Dies kann zu stossenden Ergebnissen führen.

Die ElCom hat daher Folgendes beschlossen:

Der Mindestanteil Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland von 20 Prozent (Mindestanteil 2) ist ab dem Tarifjahr 2026 zu erfüllen. Während einer Übergangsfrist von zwei Jahren – d.h. in den Tarifjahren 2026 und 2027 – kann dieser Mindestanteil 2 (soweit er nicht bereits durch die erweiterte Eigenproduktion gedeckt wird) auch über den Zukauf von Herkunftsnnachweisen erfüllt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verteilnetzbetreiber laufende mittel- und langfristige Bezugsverträge hat oder nicht.

Ab dem Tarifjahr 2028 reicht die alleinige Beschaffung von Herkunftsnnachweisen zur Erfüllung des Mindestanteils 2 nicht mehr aus.